■ Adelya Travel GmbH, in Zürich, Führen eines Reisebürobetriebes, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 59 vom 25. 03. 2004, S. 15, Publ. 2184932). In Gutheissung des Rekurses hat das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 31.03.2004 die Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichts Zürich vom 03.03.2004, mit der über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet wurde, aufgehoben. [gestrichen: Mit Verfügung des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16.03.2004 ist dem Rekurs gegen die Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgedes Obergerichtes des Kantons Zurich vom 16.03.2004 ist dem Rekurs gegen die Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichts Zürich vom 03.03.2004 betreffend Konkurseröffnung aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. Demnach wird die Eintragung betreffend Auflösung der Gesellschaft infolge Konkurses im Handelsregister gestrichen.].

Tagebuch Nr. 9418 vom 02.04.2004
(02206008 / CH-020.4.024.637-3)